

Zwölfte Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 07.01.2022

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 22 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13.05.2011 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 20.12.2021 (GVBl. 997) sowie § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24.11.2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Es wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) besteht nach §§ 2, 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV in Einkaufszentren und auf folgenden Straßen und Plätzen:
 - a) Zeil einschließlich der Hauptwache und der Konstabler Wache, Liebfrauenstraße und Liebfrauenberg, Ziegelgasse einschließlich dem der Öffentlichkeit gewidmeten westlichen Vorplatz der Kleinmarkthalle, Neue Kräme, Paulsplatz und Römerberg, Große Bockenheimer Straße, Biebergasse, Goethestraße und Schillerstraße (Anlage 1);
 - b) Kaiserstraße und Kaisersack (Anlage 2);
 - c) Leipziger Straße von der Adalbertstraße bis zur Basaltstraße (Anlage 3);
 - d) Berger Straße von der Friedberger Anlage bis Einmündung Gronauer Straße einschließlich Merianplatz, Bornheimer Fünffingerplätzchen und Bornheimer Uhrtürmchen (Anlage 4);
 - e) Königsteiner Straße von der Kasinostraße/dem Dalbergkreisel bis zur Bolongarostraße (Anlage 5);
 - f) Goetheplatz, Rathenauplatz, Roßmarkt (Anlage 1);
 - g) Römerberg, Paulsplatz und der Neuen Altstadt (Anlage 1);
 - h) Schweizer Straße (von Hans-Thoma-Straße bis Textorstraße inkl. Schweizer Platz) (Anlage 25);
 - i) Oeder Weg (zwischen Bockenheimer Anlage und Herrmannstraße) (Anlage 31);
 - j) Sandweg (Anlage 32).

Als Grenze aufgeführte Straßen sind bis zur Straßenmitte in den Bereich einbezogen.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Als publikumsträchtige Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV (Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbotes) werden bestimmt:

- Grünflächen: Grüneburgpark (Anlage 6), Günthersburgpark (Anlage 7), Anlagenring (Wallanlagen) einschließlich Willy-Brandt-Platz (Anlage 8), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafenpark und Westhafenplatz (Anlage 9), Bruno-Asch-Anlage (Anlage 23), Bereich des Goetheturms (Anlage 10), Kurfürstenplatz (Anlage 11)
- Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 12), Luisenplatz (Anlage 13), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 14), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache und Schillerstraße (Anlage 16), Opernplatz (Anlage 15), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 30), Schäfergasse (Anlage 29), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenu in Richtung Opernplatz und Goethestraße (Anlage 15), Kettenhofweg ab Niedenu in Richtung Alte Oper (Anlage 15), Kaisersack (Anlage 17), Kaiserstraße (Anlage 17), Bahnhofsvorplatz (Anlage 17), Taunusstraße (Anlage 17), Münchener Straße (Anlage 17), Elbestraße (Anlage 17), Moselstraße (Anlage 17), Niddastraße (Anlage 17), Allerheiligenstraße (Anlage 18), Zeil/Konstablerwache (Anlage 16), Rathenauplatz, Goetheplatz, Rossmarkt (Anlage 19), Römerberg, Paulsplatz, Neue Kräme und der Neuen Altstadt (Anlage 20), Schönplatz (Anlage 21), Berger Straße vom Bornheimer Fünffingerplätzchen (Ringelstraße) bis zur Höhenstraße einschließlich Merianplatz (Anlage 22), Höchster Bahnhof mit Vorplatz/ Bruno-Asch-Anlage (Anlage 23), Königsteiner Straße im Bereich der Fußgängerzone (Anlage 24), Schweizer Straße (von Hans-Thoma-Straße bis Texttorstraße) einschließlich Schweizer Platz (Anlage 25), Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz (Anlage 26), Galluswarte (Anlage 27), Leipziger Straße (Anlage 3), Oeder Weg (zwischen Bockenheimer Anlage und Herrmannstraße) (Anlage 31)
- Alt-Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteiner Straße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 28).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06. Februar 2022 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Sachverhalt

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (*severe acute respiratory syndrome coronavirus 2*) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (*coronavirus disease 2019*) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen sowie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.¹ Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immuneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.² Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

¹ SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

² Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

Im Wochenbericht des RKI vom 11.11.2021 wird beschrieben, dass sich das Infektionsgeschehen seit Ende September deutlich beschleunigt hat und die gemeldeten Neuinfektionen bereits jetzt schon deutlich höher als im Vorjahreszeitraum liegen. Die 7-Tage-Inzidenz steigt in allen Altersgruppen erkennbar an. Die Anzahl der Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 1.000 Fällen/100.000 Einwohnern hat deutlich zugenommen.³ Ein starker Anstieg der Neuinfektionen ist inzwischen in allen Altersgruppe zu beobachten, und insbesondere für die Altersgruppe der 5-19-Jährigen. Bundesweit treten Ausbrüche wieder in unterschiedlichen Umfeldern auf, wie beispielsweise in der Freizeit, verstärkt jedoch auch wieder in medizinischen Einrichtungen und Alten-/Pflegeheimen, sowie vor allem und unverändert in Privathaushalten.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI⁴ (mit Stand vom 24.11.2021) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der derzeit dominierenden Deltavariante des SARS-CoV-2-Virus und der weiterhin unzureichenden Impfquote in der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Dabei stuft das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit für nicht oder nur einmal geimpfte Personen als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung weiterhin als moderat eingeschätzt. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt jedoch zunehmend auch das Risiko für vollständig geimpfte Personen.

Seit dem 24.11.2021 wurde die Variante B.1.1.529 benannt. Diese als Omikron bezeichnete Variante des SARS-CoV-2 wurde zunächst in Botswana und Südafrika entdeckt und am 26.11.2021 von der WHO als besorgniserregende Variante („variant of concern“) eingestuft. Seit der KW 46 sind auch in Deutschland Fälle zu verzeichnen, mittlerweile sind 42.556 Infektionen mit dieser neuen Variante nachgewiesen.

Am 05.01.2022 hat die Stadt Frankfurt am Main erstmalig im Jahr 2022 den Schwellenwert von mehr als 350 Infektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Dieser Wert wurde auch an den beiden Folgetagen nicht wieder unterschritten.

B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG. Nach § 28 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der am 24.11.2021 in Kraft getretene § 28a IfSG ergänzt in Absatz 7 und 8 diese Befugnisse, unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag. Der hessische Landtag hat am 07.12.2021 die für Absatz 8 erforderliche epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

§ 27 Abs. 1 CoSchuV sieht seinerseits unter der Überschrift „Besondere regionale Schutzmaßnahmen“ vor, dass bei der Überschreitung der vom RKI veröffentlichten Sieben-Tages-Inzidenz von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt enumerativ aufgezählte Maßnahmen ab dem nächsten Tag gelten. Hierunter fallen auch ein Alkoholkonsumverbot an publikumsträchtigen öffentlichen Orten (Nr. 1) sowie die Pflicht, eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen (Nr. 2). Die insofern betroffenen Örtlichkeiten sind von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main sachlich zuständig für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HGöGD ist die untere Gesundheitsbehörde für den Vollzug des HGöGD zuständig. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD ist in kreisfreien Städten wie Frankfurt am Main der Magistrat untere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsamt) (vgl. hierzu auch VGH Kassel, Beschluss vom 27.10.2020 – 8 B 2597/20). Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung sind die Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

³ Siehe Abbildung 1 des Lageberichts des RKI vom 01.12.2021.

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

Die Stadt Frankfurt am Main ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorliegend auch örtlich zuständig.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV liegen vor, da der Schwellenwert von 350 Infektionen pro 100.000 am heutigen Tage in Frankfurt zum dritten Mal in Folge überschritten wurde. Auch ein kurzfristiges Absinken der Zahlen ist nicht zu erwarten.

§ 28a Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Abs. 8 IfSG sieht als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Untersagung der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor.

§ 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG sieht unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) als legitime Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verfolgt mit der Konkretisierung der Pflicht aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten.

Mit dem Genuss von alkoholischen Getränken geht typischerweise in gewissem Maße eine Enthemmung und ein Kontrollverlust einher. Zudem befördert der Genuss von alkoholischen Getränken das Bedürfnis nach geselligem Zusammensein. Die enthemmende Wirkung des Alkohols ist somit dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen den infektiologisch erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen sowie die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass der Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann, die infektiologisch mit einem erheblich gesteigerten Ansteckungsrisiko einhergehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 12.09.2020 – OVG 11 S 81.20). Infolgedessen laufen selbst nicht alkoholisierte oder disziplinierte Personen, die sich auf den bezeichneten Flächen aufhalten oder diese passieren, das Risiko eines infektiologisch relevanten Nahkontakts. Es besteht daher die Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2.

Dieses Risiko besteht besonders auf publikumsträchtigen Örtlichkeiten, die von zahlreichen Menschen frequentiert werden und / oder auf denen Menschen nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden der Landeshauptstadt Wiesbaden gerne verweilen oder gar nicht zuletzt zum gemeinsamen Alkoholgenuss zusammenkommen. Dadurch steigt das Risiko, dass die erforderlichen Kontaktbeschränkungen ebenso wie die Mindestabstands- und allgemeinen Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden und sich Menschen infizieren. Dieses Risiko wird im Einzelfall noch durch die räumlichen Verhältnisse in den benannten Örtlichkeiten, etwa in engen Gassen, sowie die enthemmende Wirkung des Alkohols erhöht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist generell geeignet, z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen auftretende infektiöse Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung einer anderen Person zu verringern. Diese Wirkung von Mund-Nasen-Bedeckungen einschließlich der sog. Alltagsmasken ist mittlerweile auch in Studien belegt.⁵

Die in der Anordnung unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Straßen und Plätze stellen in Frankfurt am Main ein Gebiet dar, das von zahlreiche Personen frequentiert wird. Es handelt sich insbesondere auch um solche Orte, an denen die örtliche Ordnungsbehörde regelmäßig kleinere Gruppen oder größere Menschenansammlungen feststellen, die in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren, so dass diese Flächen und Plätze ebenfalls als publikumsträchtig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV zu gelten haben und mit dem Alkoholkonsumverbot zu belegen sind.

⁵ Vgl. etwa Howard et al. (2020). Face Masks Against COVID-19: An Evidence Review. Preprints, 2020040203. DOI: 10.20944/preprints202004.0203.v1) sowie Chu et al. (2020). Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. J Vasc Surg, 72(4): 1500. DOI: 10.1016/j.jvs.2020.07.040

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

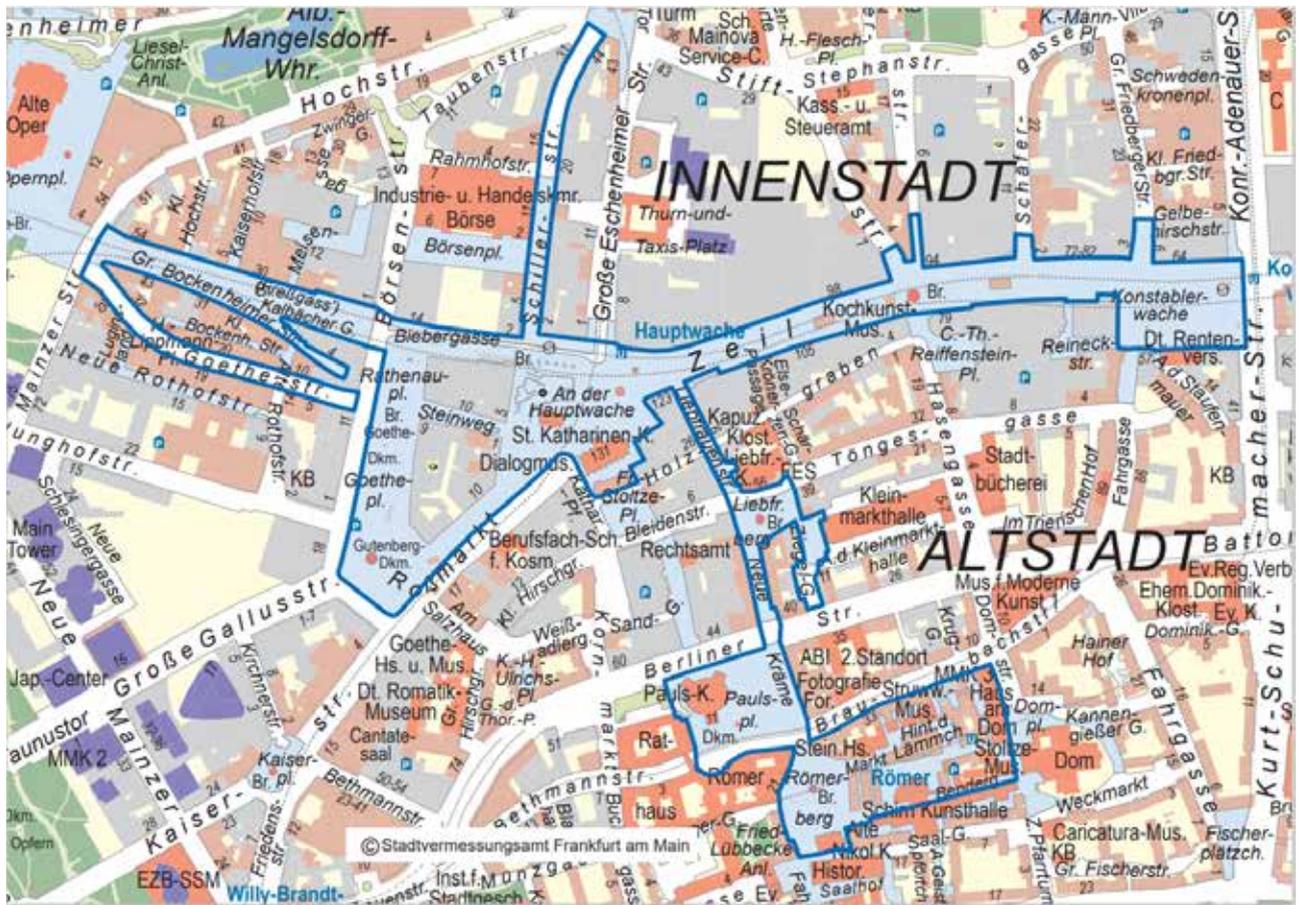
Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, den 07.01.2022

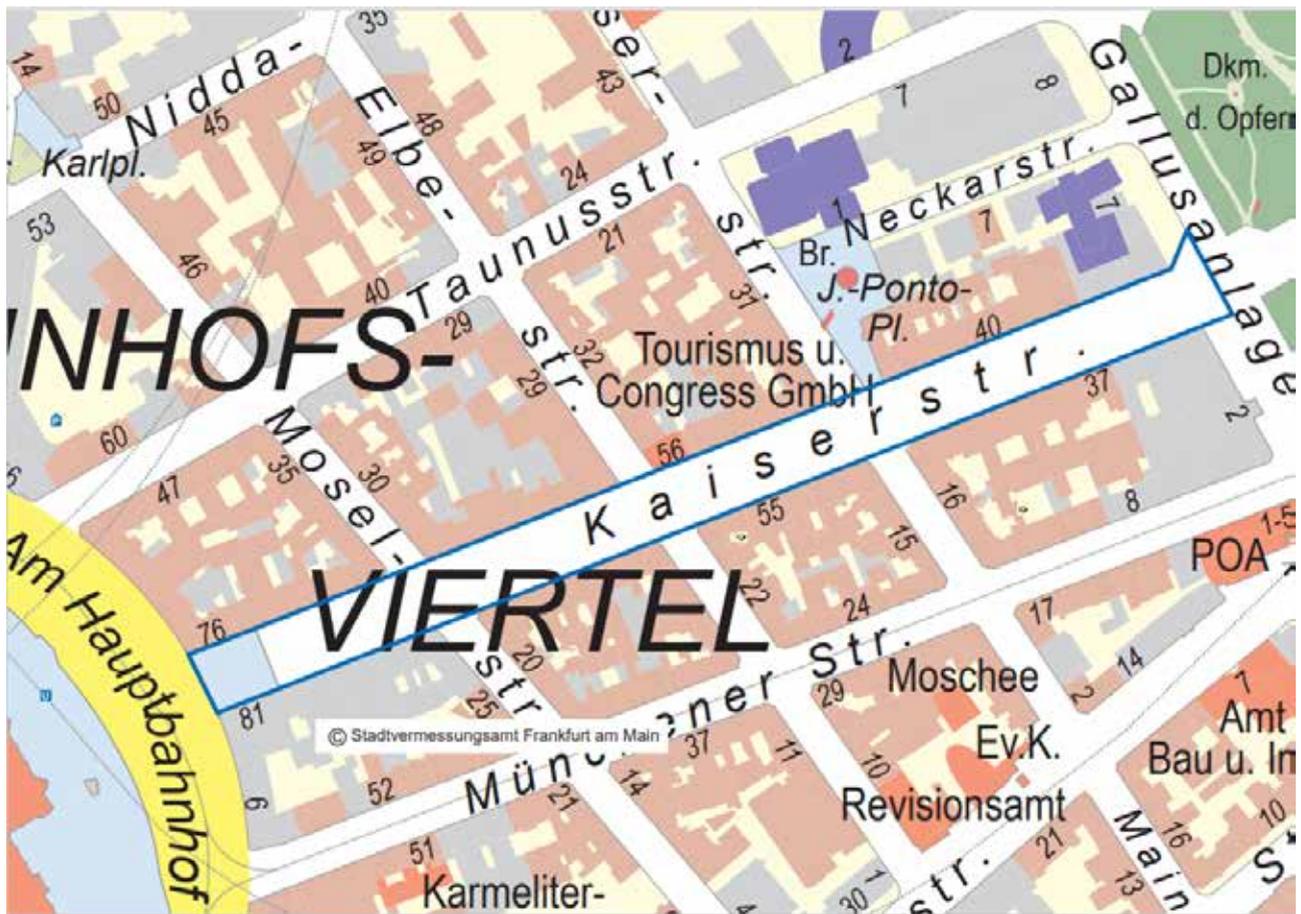
Für den Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt der
Stadt Frankfurt am Main:
Dr. Antoni Walczok
stellv. Leiter des Gesundheitsamtes

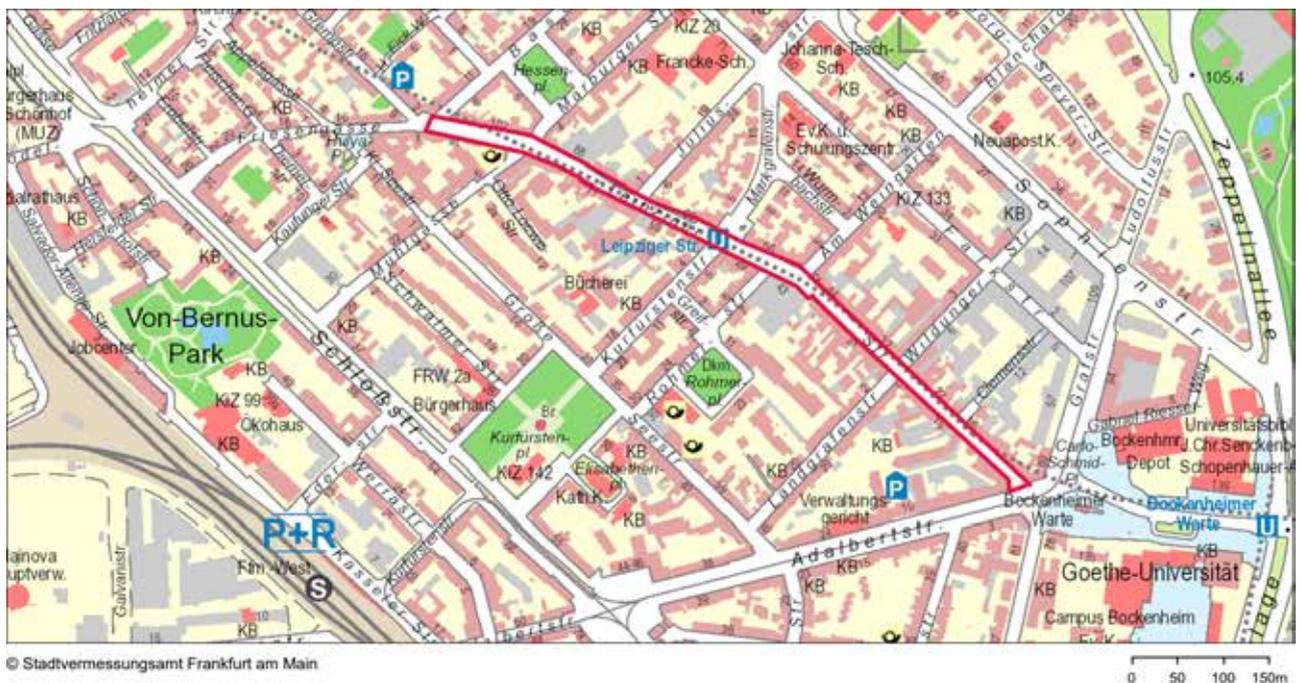
Anlage 1



Anlage 2



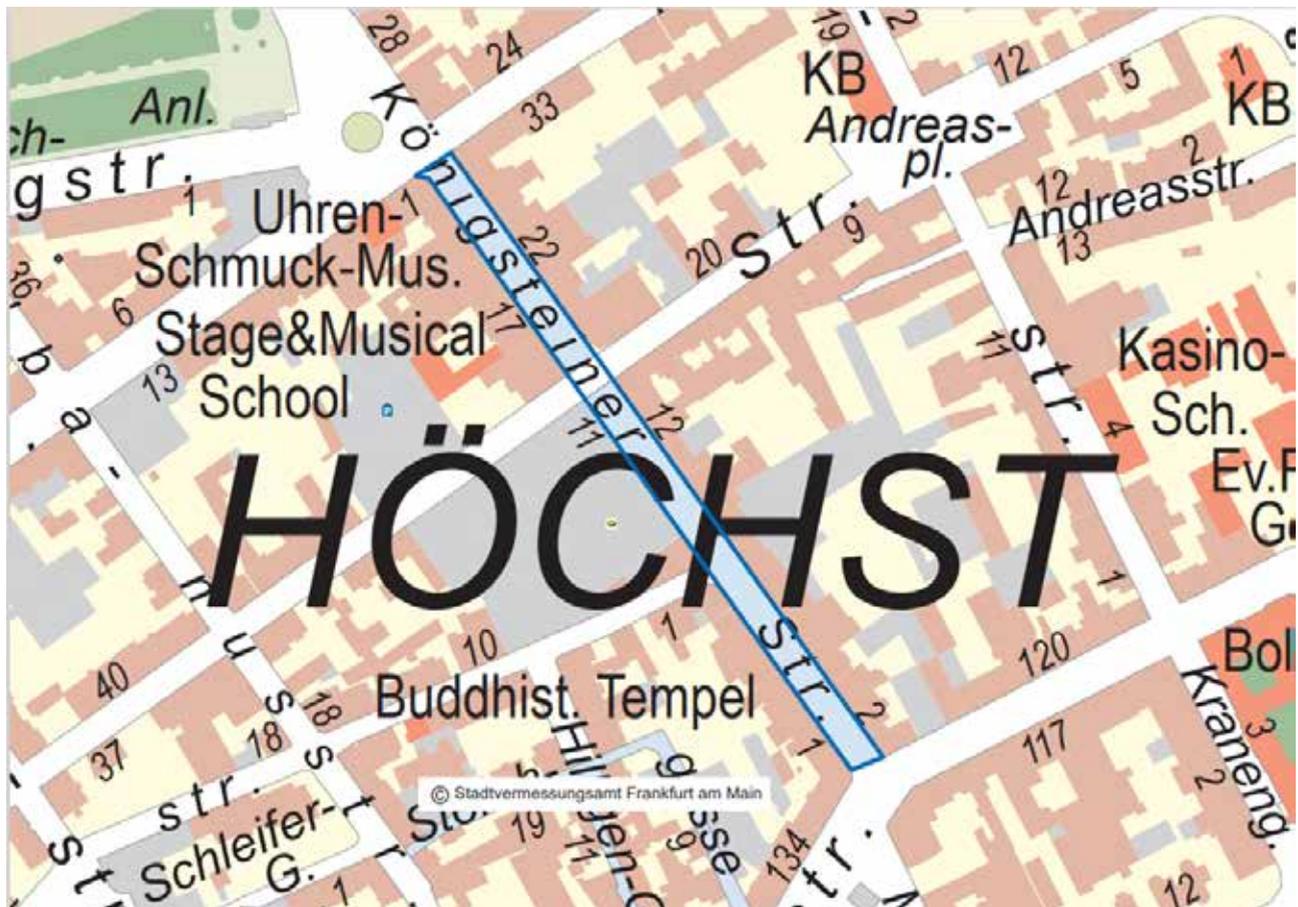
Anlage 3



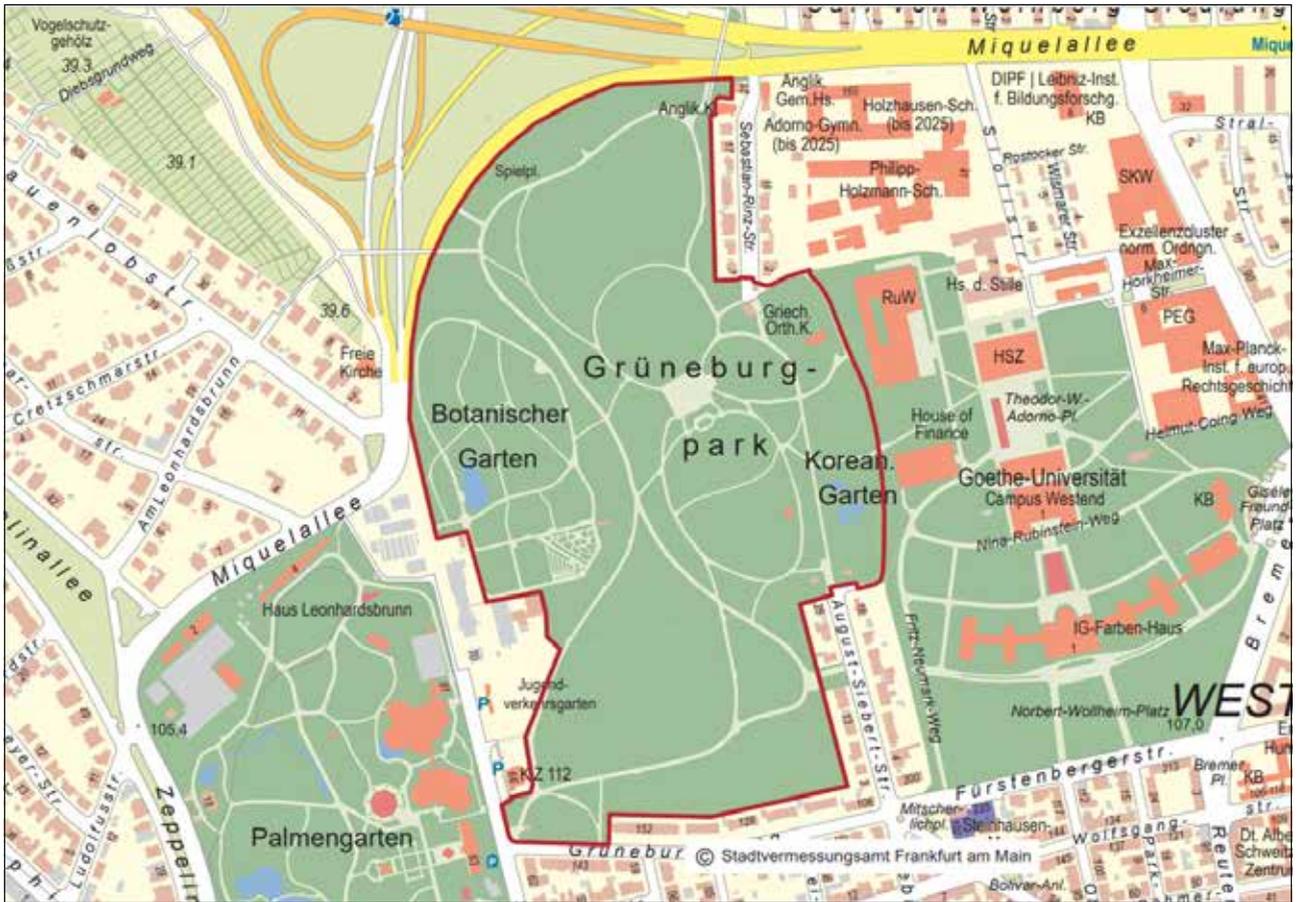
Anlage 4



Anlage 5



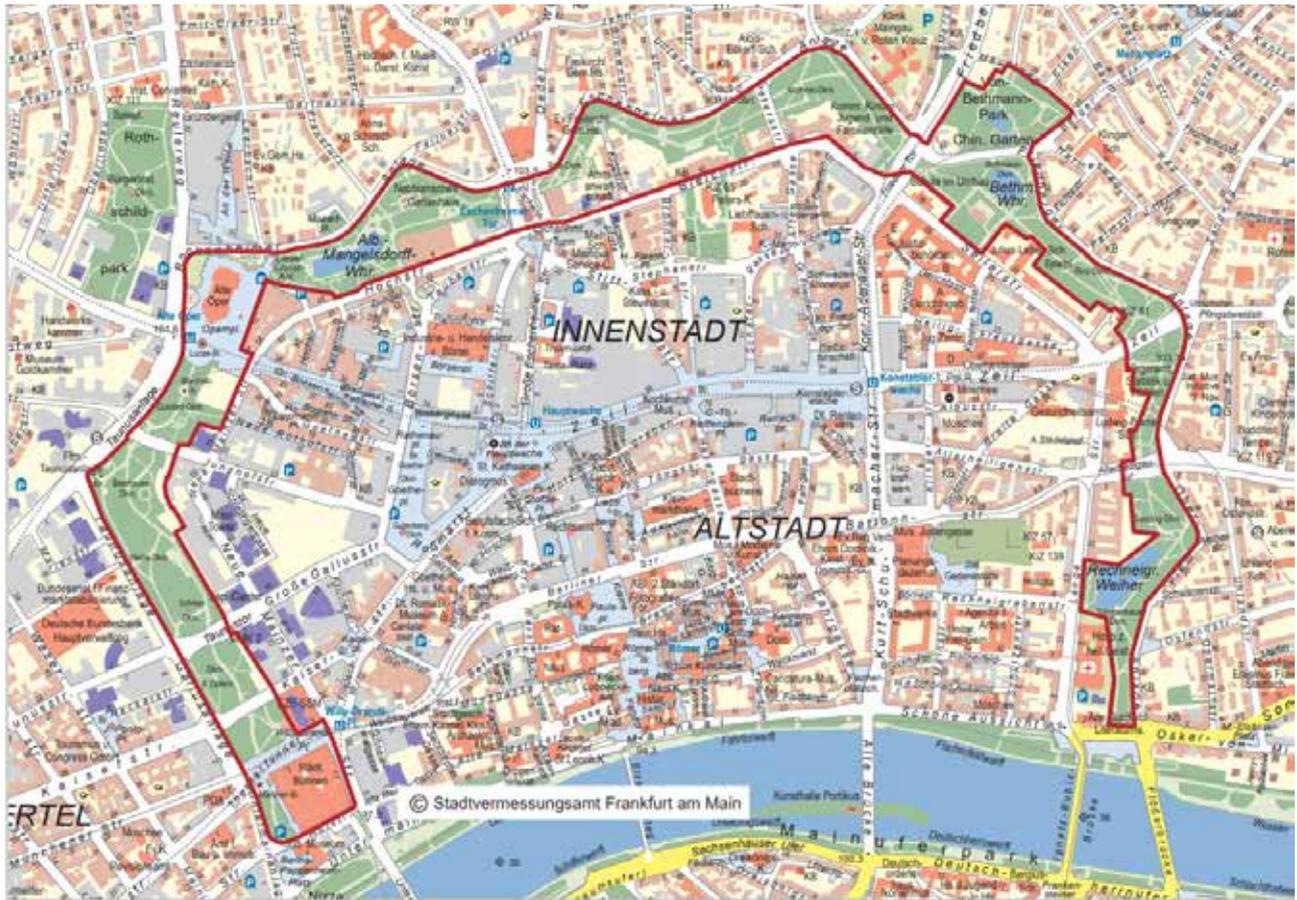
Anlage 6



Anlage 7



Anlage 8



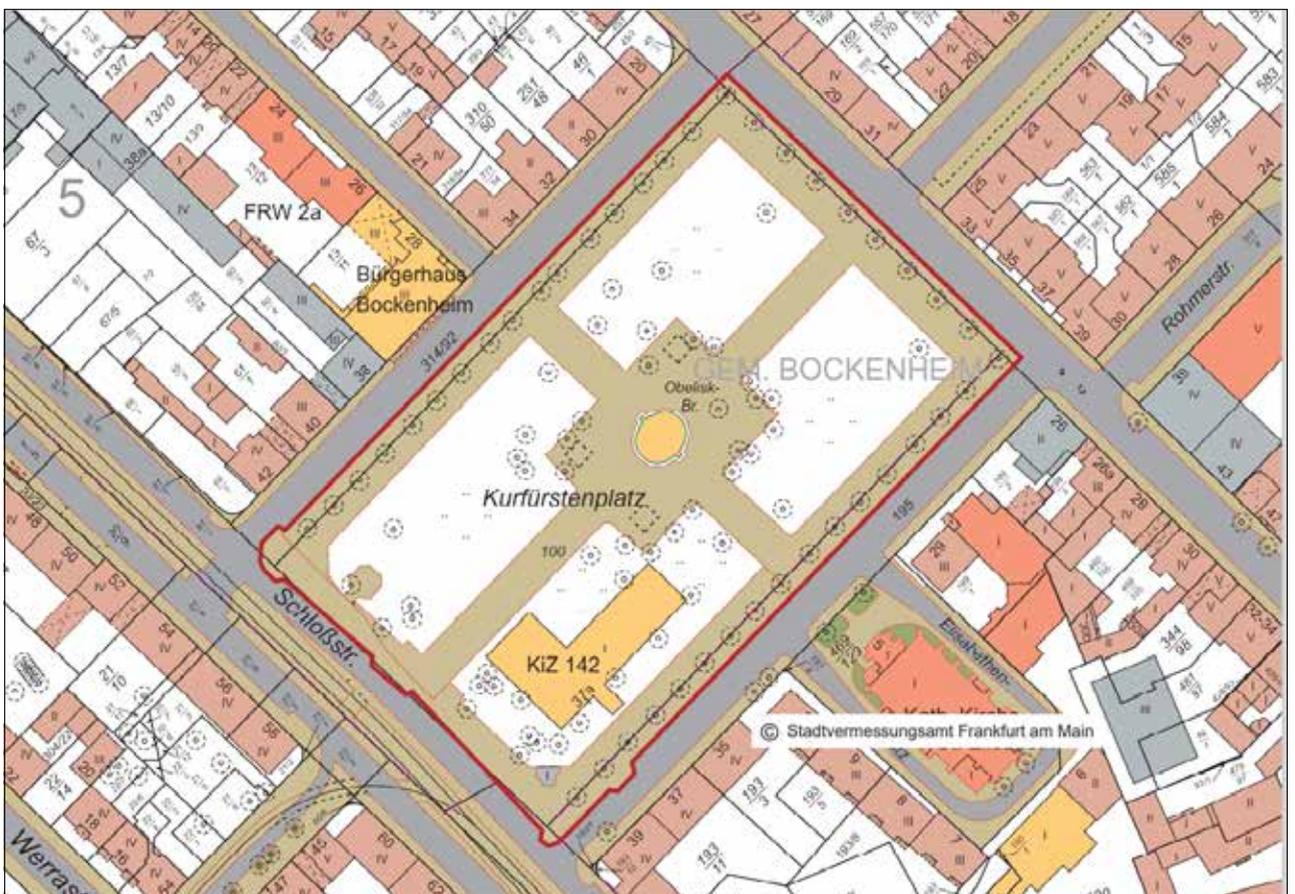
Anlage 9



Anlage 10



Anlage 11



Anlage 12



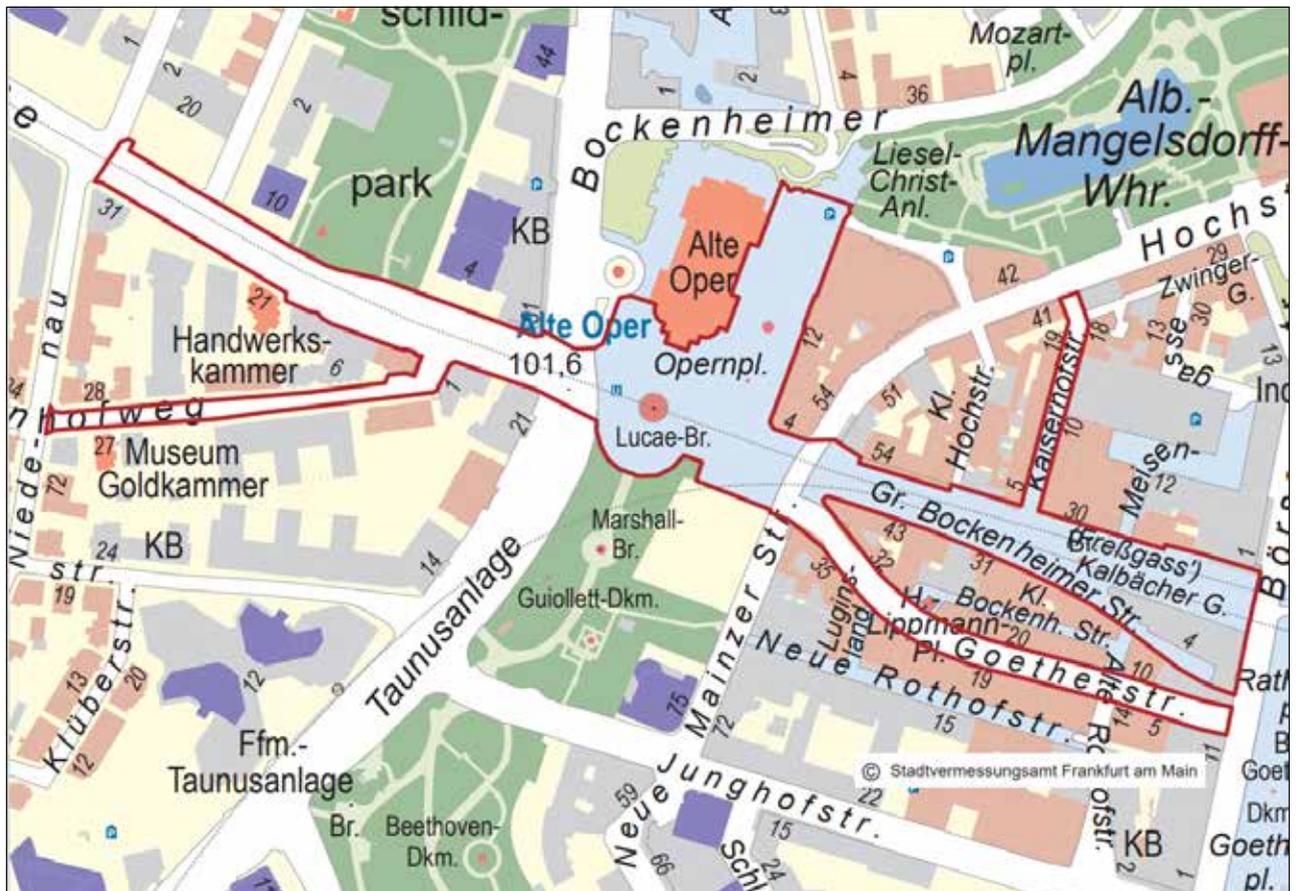
Anlage 13



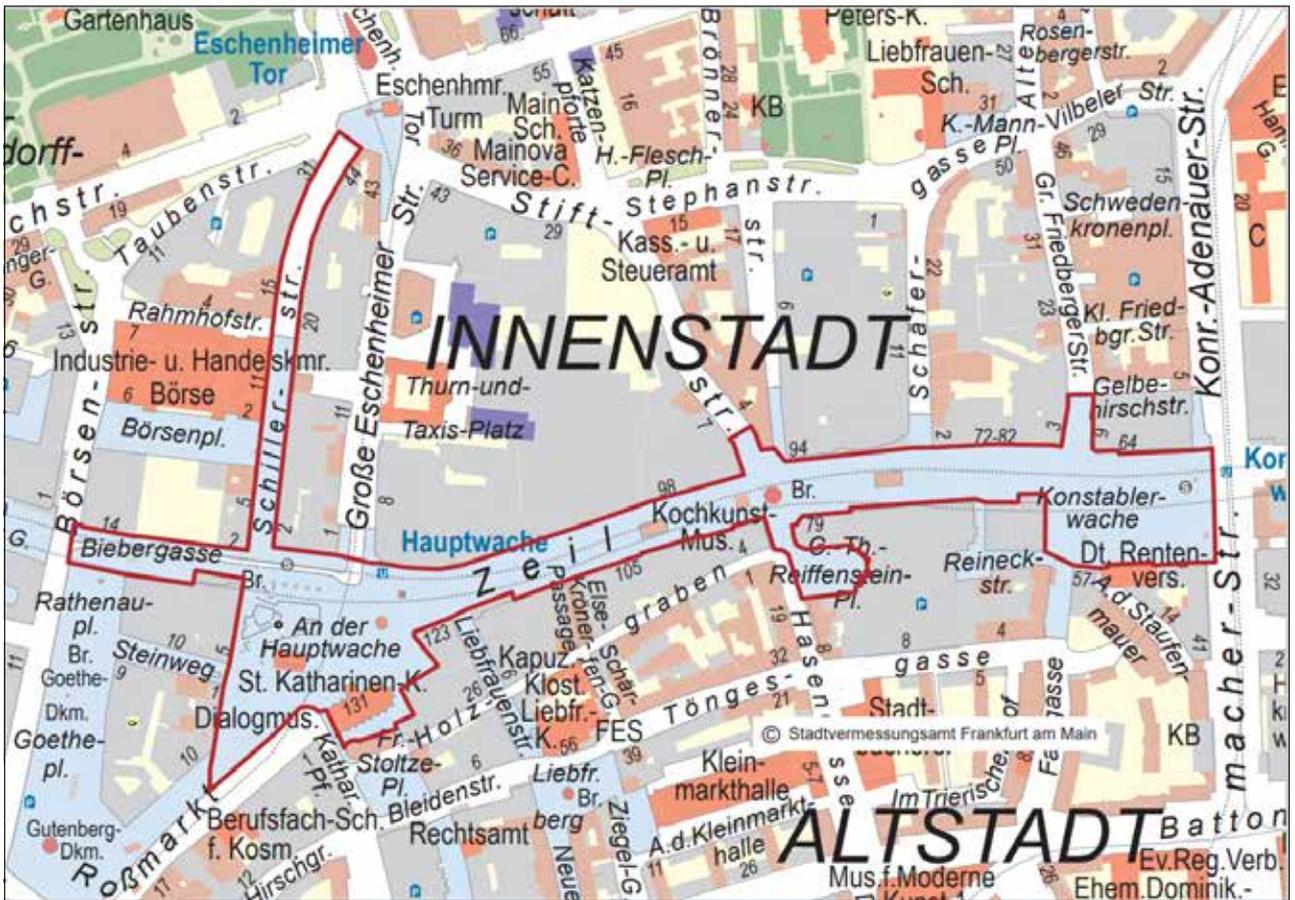
Anlage 14



Anlage 15



Anlage 16



Anlage 17



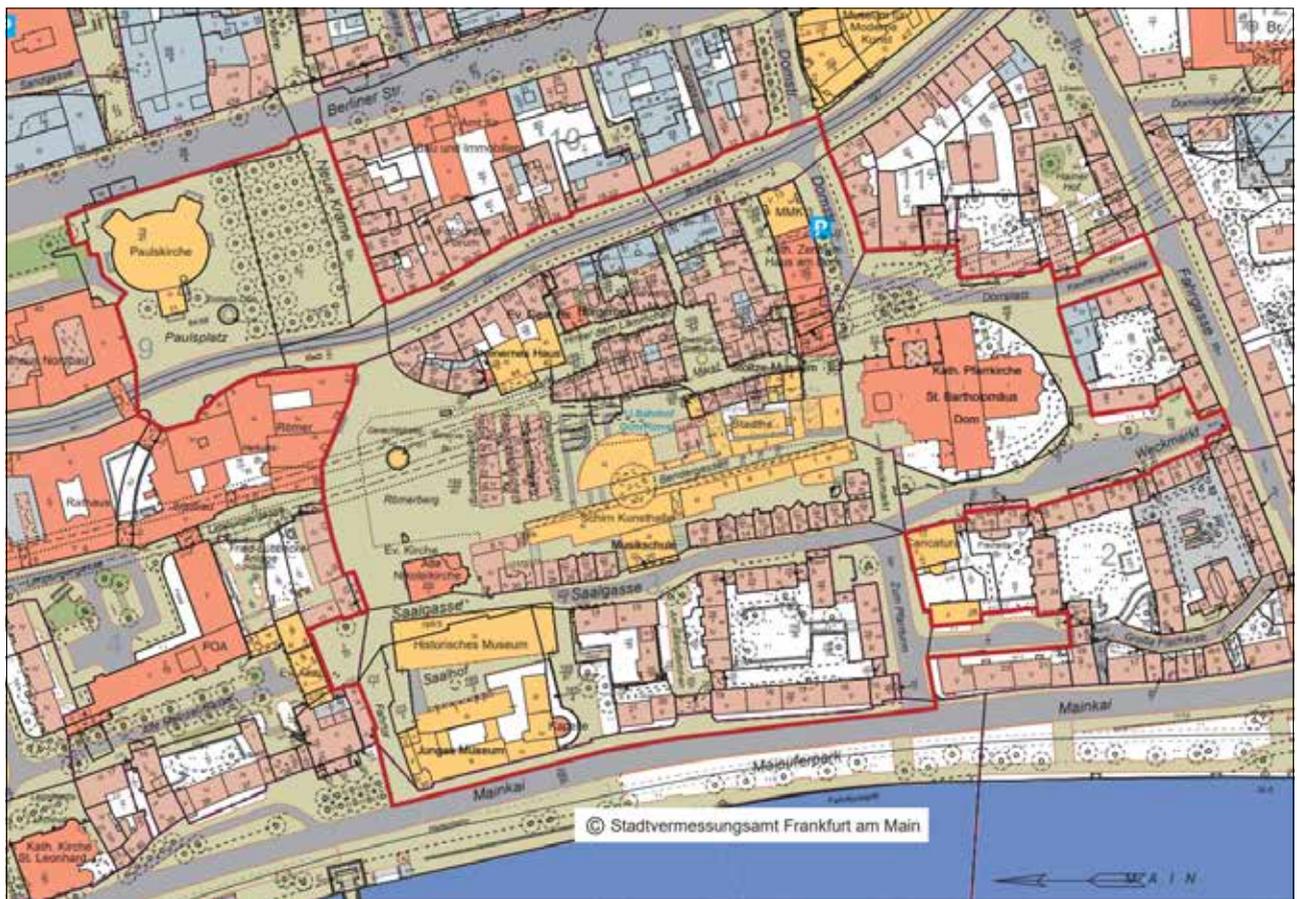
Anlage 18



Anlage 19



Anlage 20



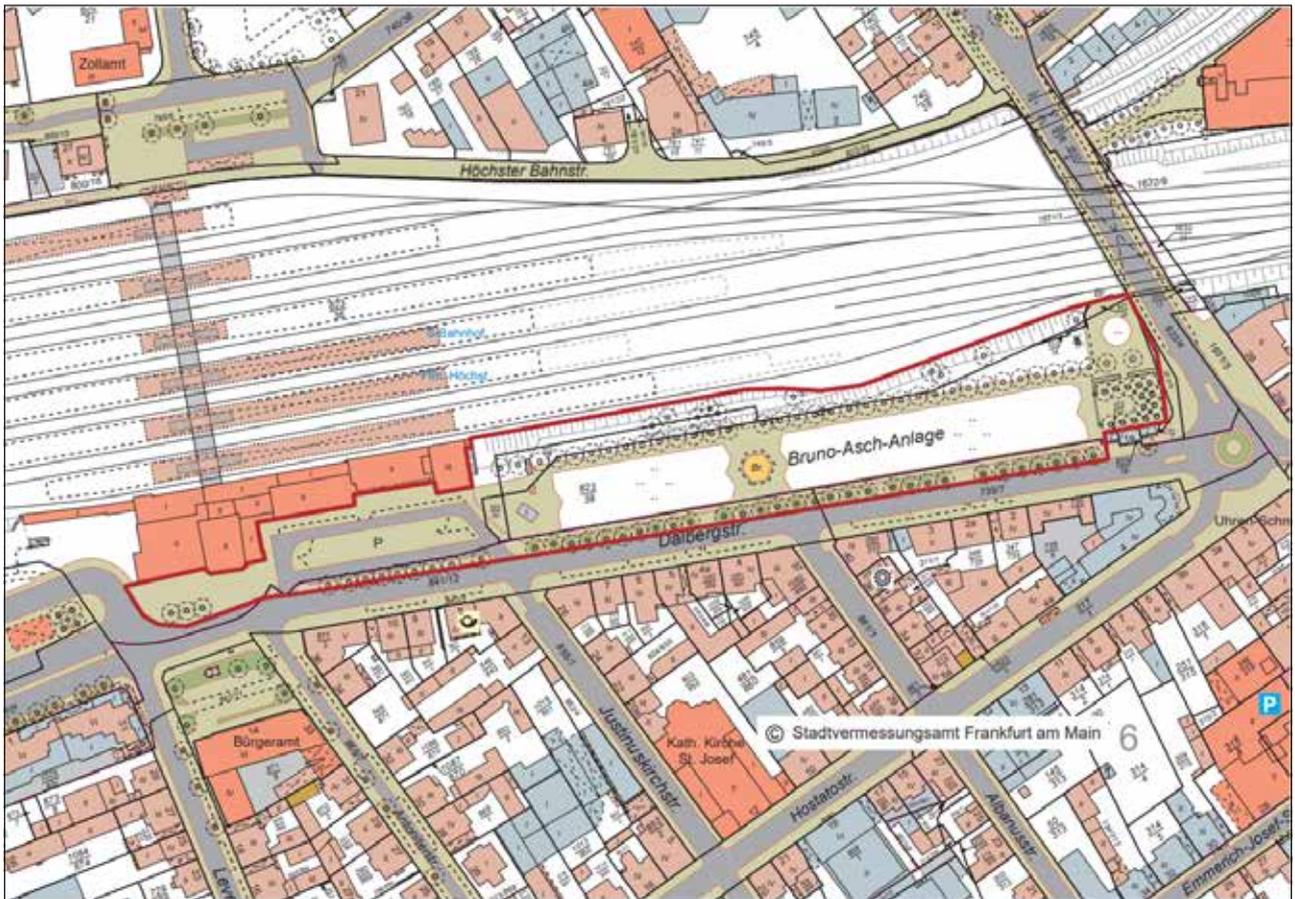
Anlage 21



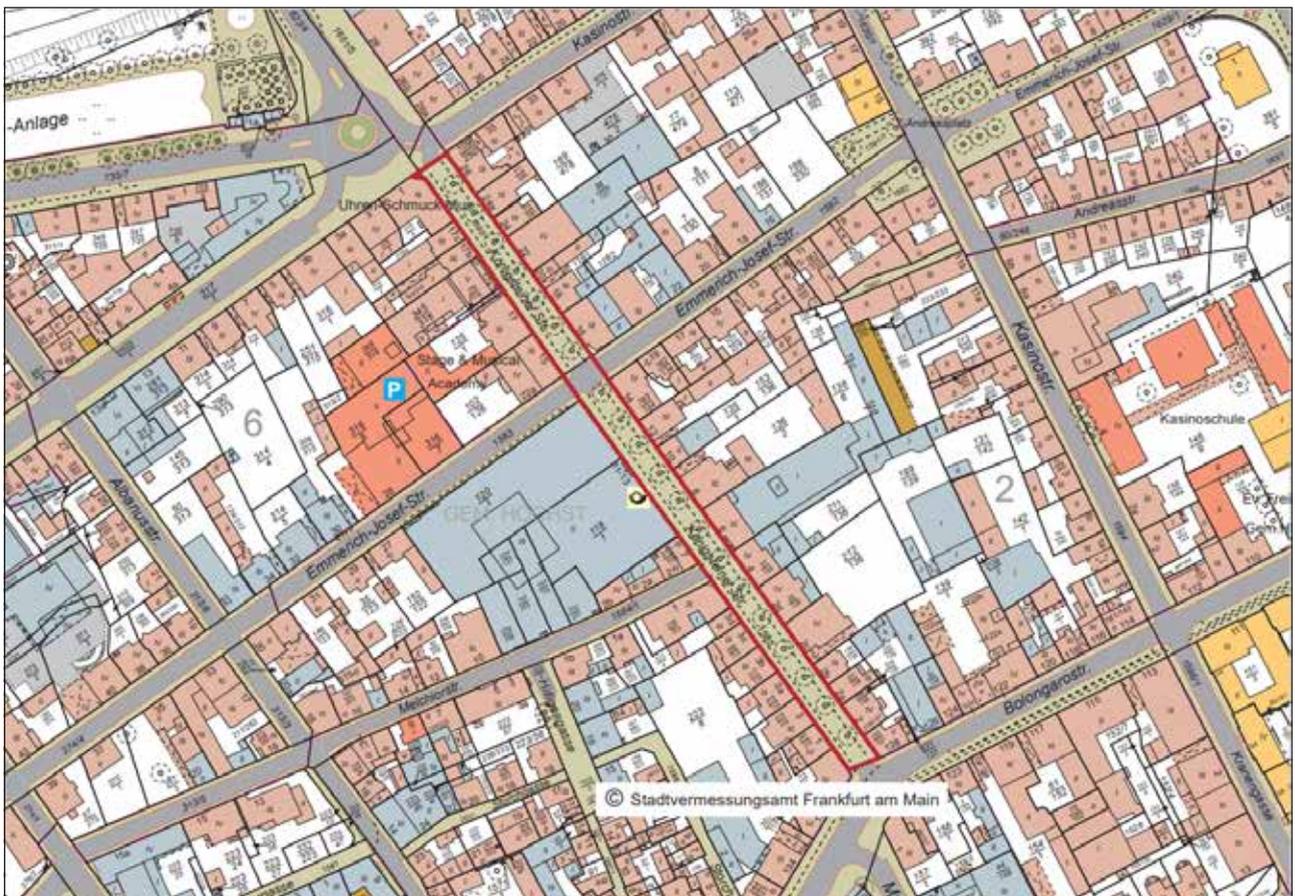
Anlage 22



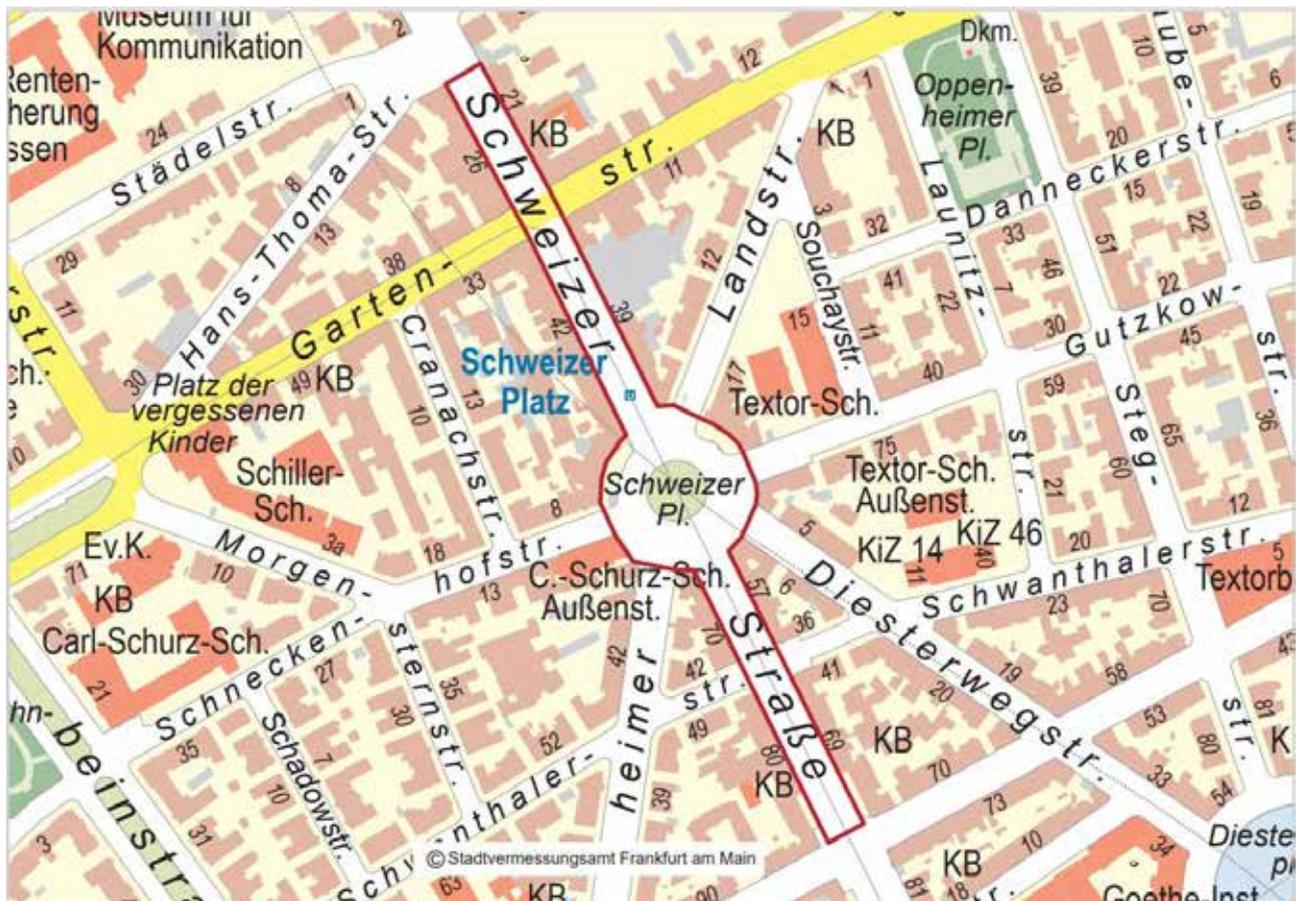
Anlage 23



Anlage 24



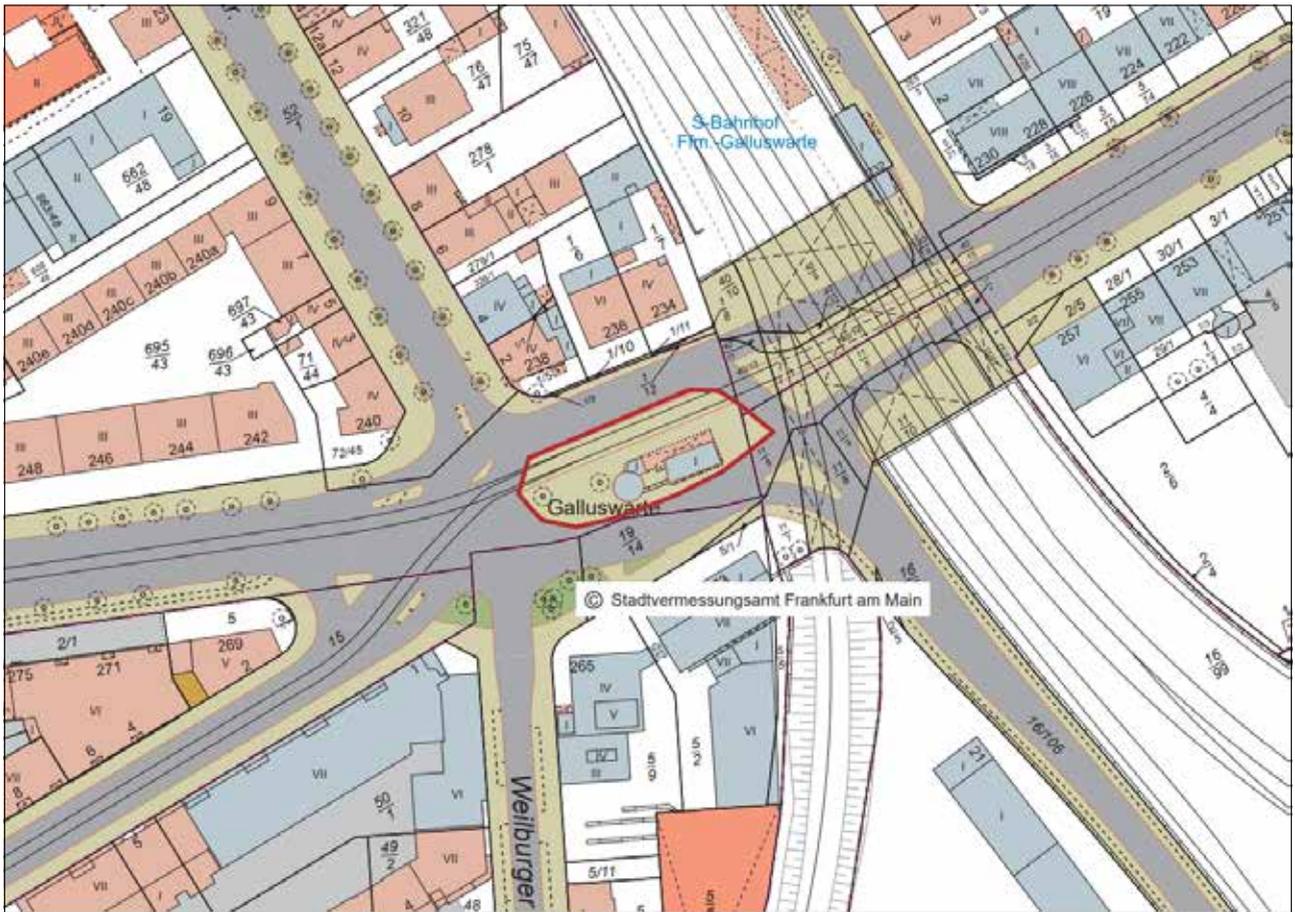
Anlage 25



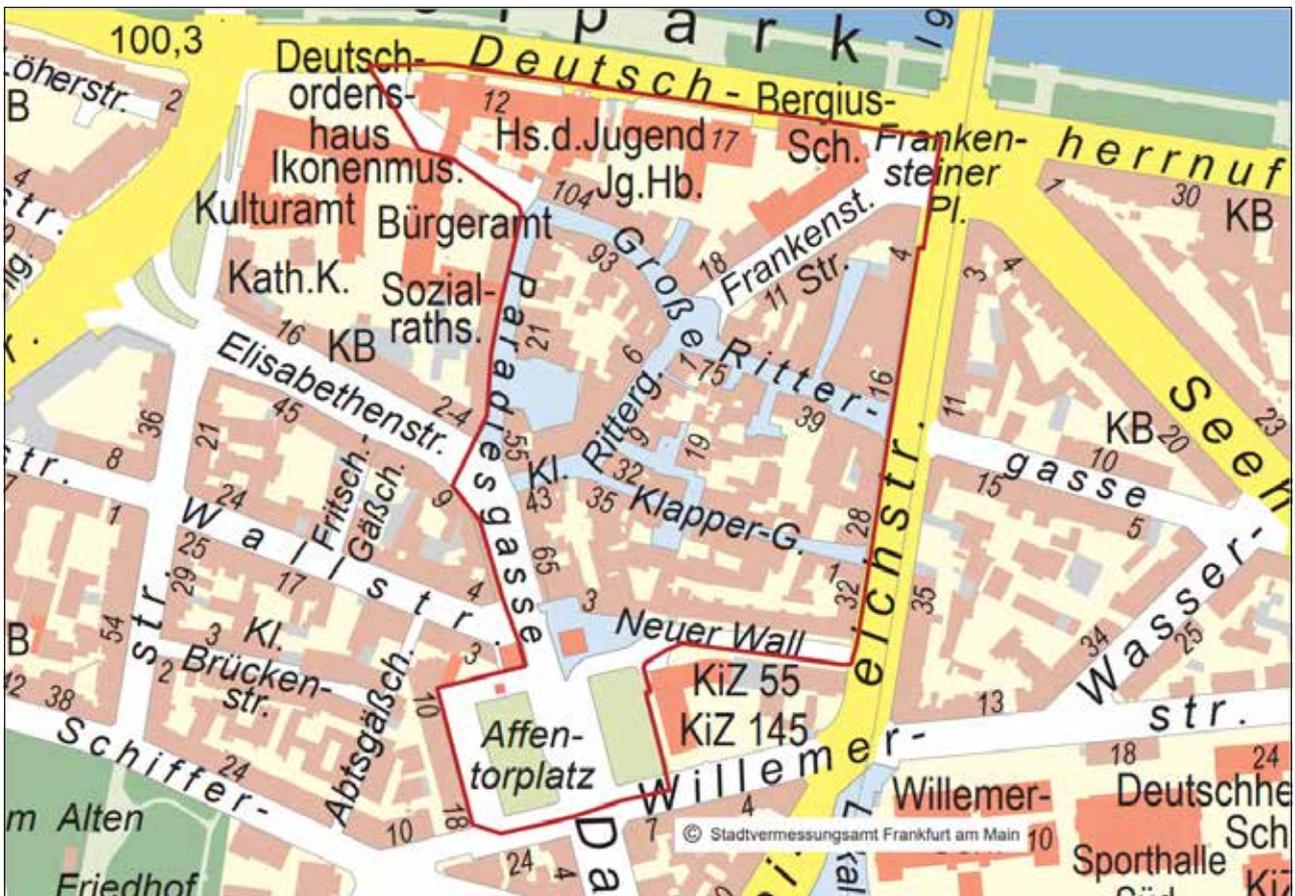
Anlage 26



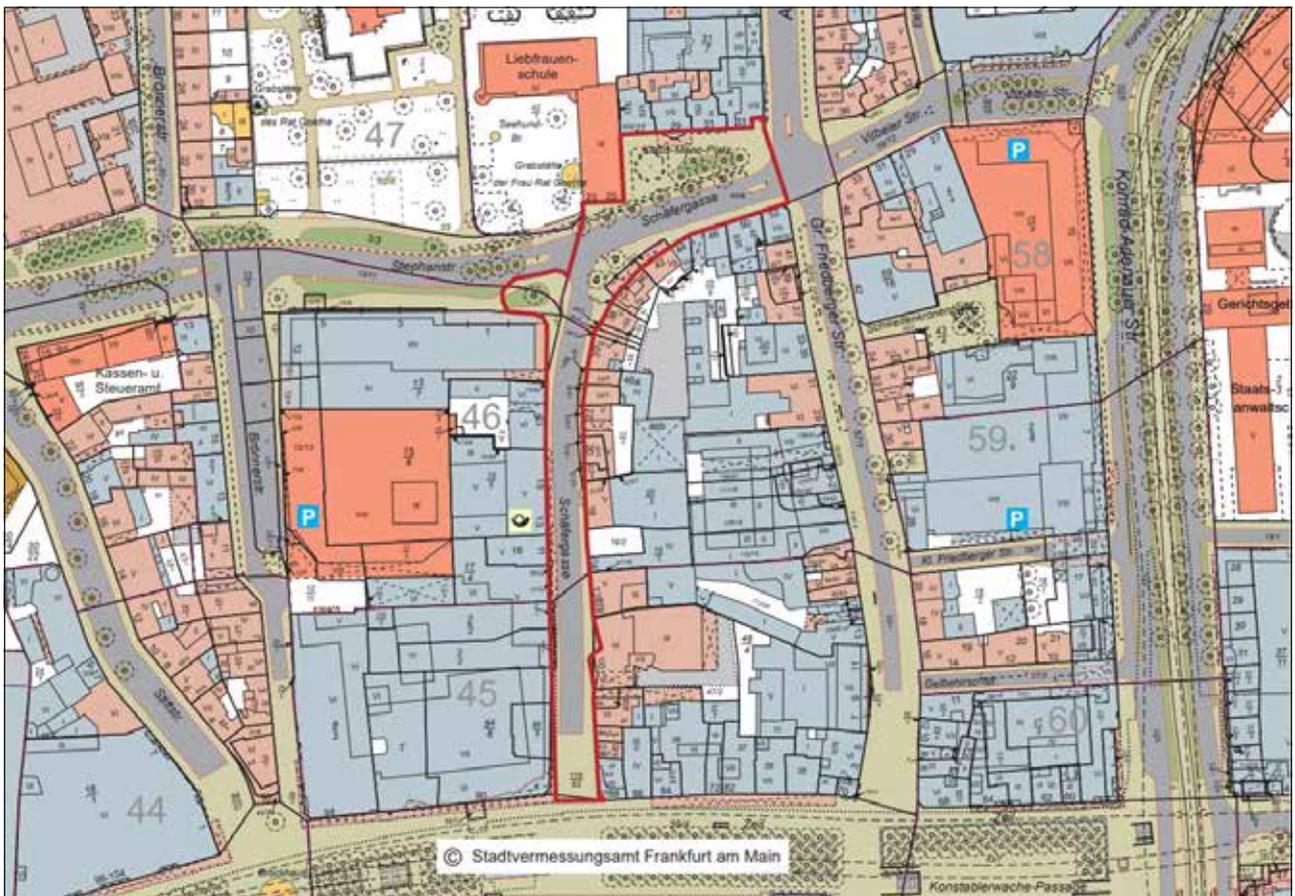
Anlage 27



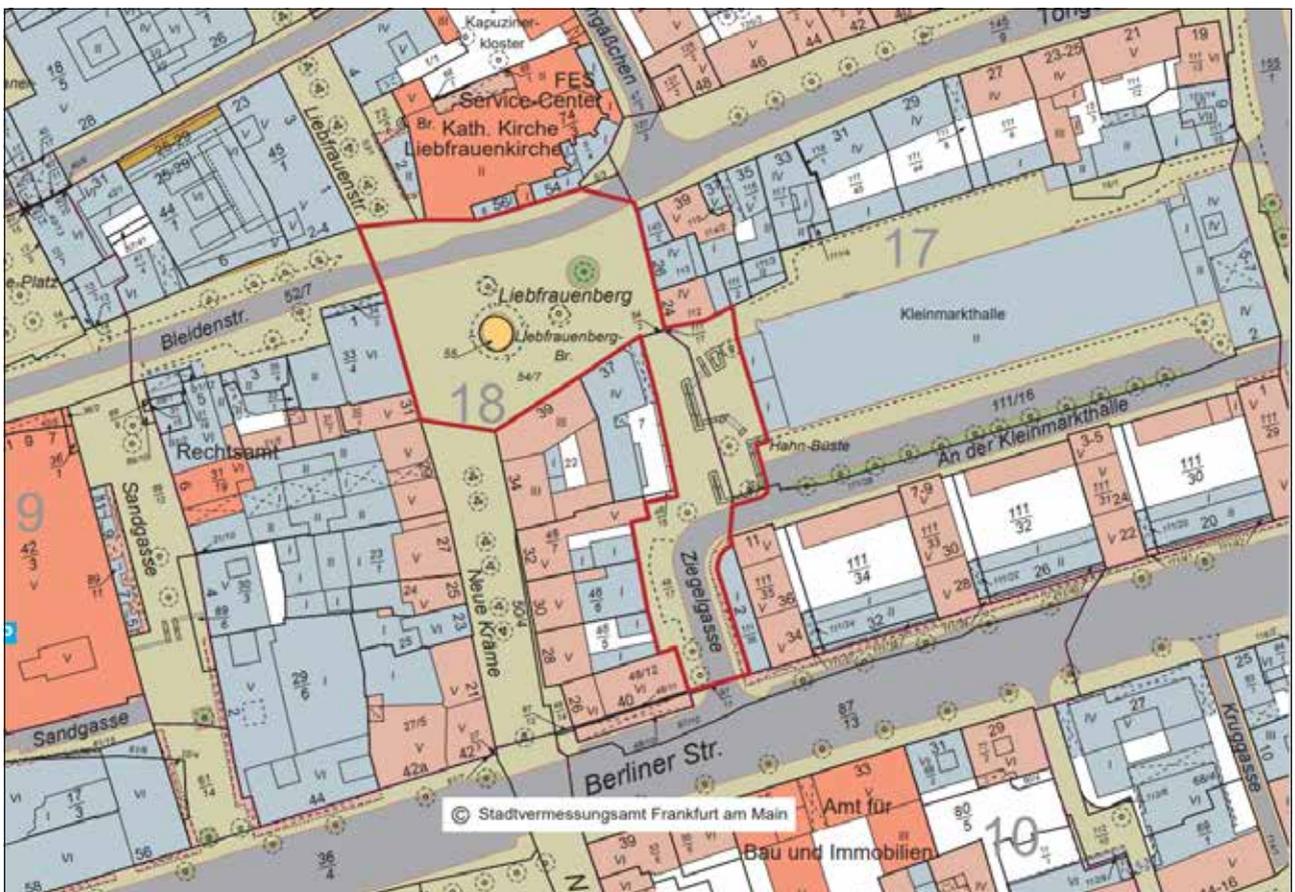
Anlage 28



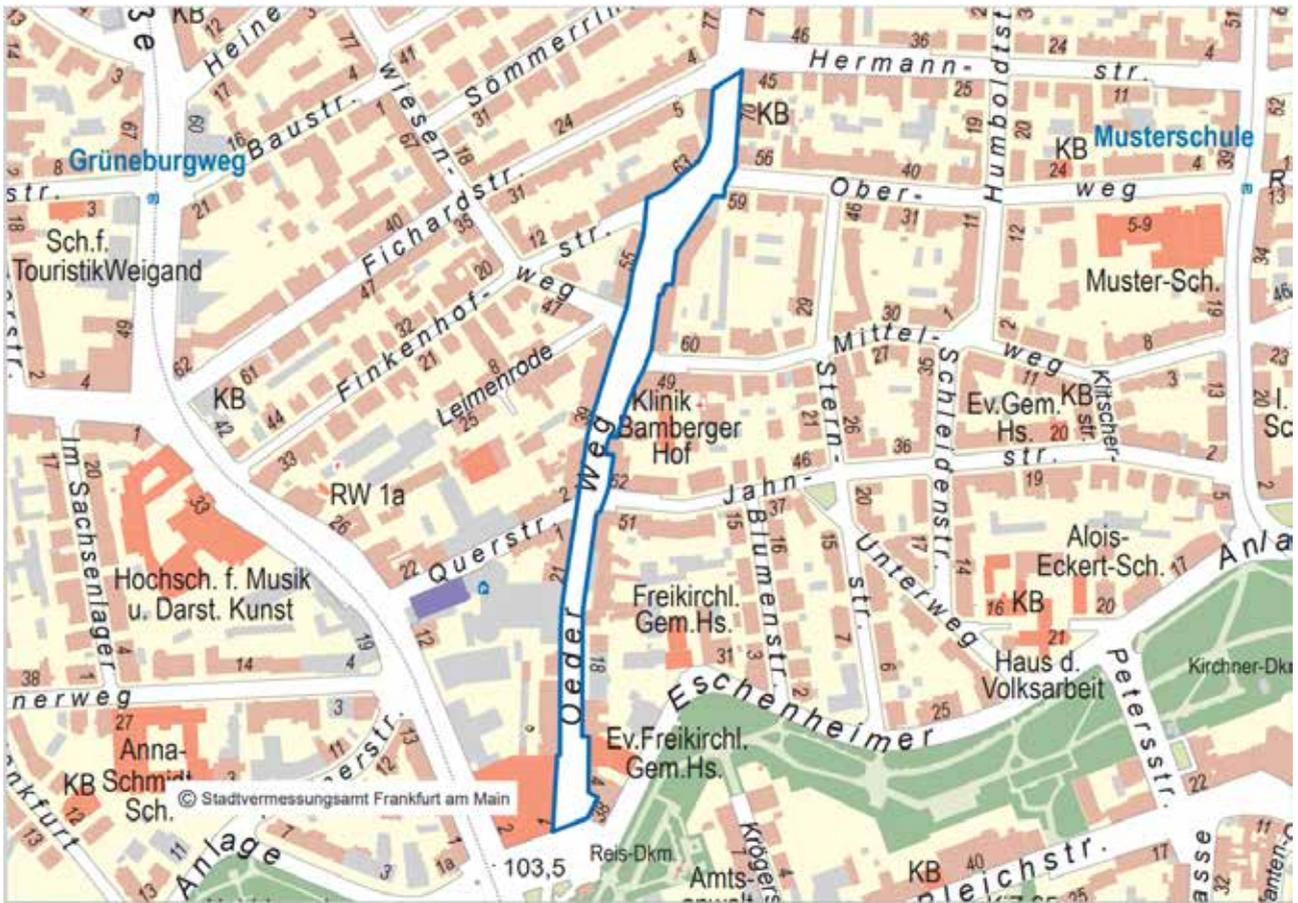
Anlage 29



Anlage 30



Anlage 31



Anlage 32





Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook

frankfurt.de/Twitter

frankfurt.de/Instagram

STADT  FRANKFURT AM MAIN



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- Zwölfte Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 07.01.2022
(Seite 1 bis 21)

